



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Wechsel Filialleitung

Der/Die Betriebserlaubnisinhaber/in hat dem zuständigen Regierungspräsidium jede Änderung der dem Regierungspräsidium benannten, verantwortlichen Person für die Filialapotheke (Filialleitung) spätestens zwei Wochen vor der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 2 Abs. 5 Apothekengesetz). Bei einem unvorhergesehenen Wechsel der Person des/der Verantwortlichen muss die Änderungsanzeige unverzüglich erfolgen.

Einzureichende Unterlagen:

- Benennung des/der neuen Verantwortlichen für die Filialapotheke
- Vorlage des Arbeitsvertrags mit dem/der neuen Verantwortlichen für die Filialapotheke in Originalausfertigung oder in beglaubigter Kopie
- Approbationsurkunde des/der Verantwortlichen für die künftige Filialapotheke in aktuell beglaubigter Kopie sowie ggf. Nachweis über Namensänderung

Zuständiges Regierungspräsidium:

- Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist der Sitz der Hauptapotheke.
Liegt die Hauptapotheke im Regierungsbezirk Tübingen, , so schicken Sie die Unterlagen bitte an folgende Adresse:

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 26
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen